

# Stellungnahme

21.03.2017

## Vorbemerkung

Zunächst sei darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit zur Verbandsanhörung zum KJSG in nicht akzeptabel kurzem Zeitlauf durchgeführt wird. Bereits im gesamten Entwurfsverfahren wurde vielfach und unisono darauf hingewiesen, dass die Zeitläufe für Beteiligungsmöglichkeiten am Gesetzgebungsverfahren nicht hinreichend eingeplant und zugelassen wurden. Die Herausgabe eines solch umfassenden und weitreichenden Gesetzes an einem Freitag Nachmittag mit einer Frist zur endgültigen Stellungnahme binnen weniger als einer Woche spottet dem Begriff der Beteiligung Hohn. Dies berücksichtigt insbesondere nicht, dass die angehörten Verbände und Organisationen auch im Rahmen ihrer internen Abstimmungsprozesse oder gegenüber ihren Rechtsaufsichtsbehörden Stellung nehmen müssen und daher Zeitläufe letztlich weiter verkürzt werden.

Wir vertreten daher die Auffassung, dass diese Verbandsanhörung den Anforderung an eine Anhörung nicht gerecht wird und damit einem Etikettenschwindel gleich zu setzen ist.

Gleichwohl nutzen wir die wenige verbleibende Zeit, um zumindest zu den Gesetzesänderungen Stellung zu nehmen, die aus unserer Sicht erhebliche Auswirkungen auf die Jugendarbeit nach sich ziehen.

Die Stellungnahme kann daher nicht als abschließend betrachtet werden, sondern lediglich punktuelle Funktion erfüllen. Zu vielen anderen Aspekten hoffen wir, dass andere Fachverbände, die ihren Schwerpunkt in den entsprechenden Tätigkeitsfeldern haben, auf Gehör treffen.

## Zu den Gesetzesänderungen

### **§ 8 Abs. 3 - Beratungsanspruch für Kinder und Jugendliche**

Der BJR begrüßt den Anspruch auf unabhängige Beratung für Kinder und Jugendliche durch die öffentlichen Träger ausdrücklich.

### **§ 14 Abs. 2 - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz - Verankerung der Medienkompetenz als Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe**

Bei der Ergänzung des Satzes „Von diesen Maßnahmen ist insbesondere auch die Vermittlung von Medienkompetenz umfasst.“ zusammen mit der entsprechenden

Begründung wird von einem doppelten Defizitansatz ausgegangen: Reduktion auf die Risiken (ohne Benennung der Chancen) und dabei nochmals Reduktion auf „den Schutz von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt“.

Wir empfehlen, an dieser Stelle auf die Ergänzung zu verzichten, v.a. da auch andere Themen-/Arbeitsbereiche nicht explizit benannt sind. Um dem Anliegen der Stärkung der Bedeutung der Vermittlung von Medienkompetenz Rechnung zu tragen, wäre § 11 (3) z.B. 3. Punkt der geeignetere Ort.

Soll die Ergänzung beibehalten werden, empfehlen wir sowohl eine textliche Anpassung, die den Bildungscharakter der medienpädagogischen Arbeit aufnimmt als auch eine Überarbeitung der Begründung unter Verweis darauf, dass Medienkompetenz i.S. eines souveränen und sicheren Umgangs mit digitalen Medien unerlässlich für eine soziale und gesellschaftliche Teilhabe ist und dass die Vermittlung von Medienkompetenz in der bestehenden Informations- und Mediengesellschaft für eine Befähigung zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen unerlässlich ist.

#### **§ 45/45a –Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung/Einrichtungsbegriff**

Die Einführung einer Legaldefinition ist auch im Sinne des BJR bzw. der Jugendarbeit. Wichtig dabei ist jedoch, dass diese nicht ungewollt als nichtintendierte Nebenwirkungen Einrichtungen der Erlaubnispflicht unterwirft, für die dies aktuell nicht der Fall ist, denn eine Ausweitung der Erlaubnispflicht ist laut Begründung richtigerweise nicht intendiert. Auch muss vermieden werden, dass es hier zu Unklarheiten in der Auslegung kommt. Da insbesondere einige Einrichtungen in der Jugendarbeit betroffen sein könnten, würden entsprechende Unklarheiten (auch) zu Lasten von ehrenamtlichen Verantwortungsträgern gehen.

Konkret ist die Entwurfsformulierung des § 45a geeignet, auch Einrichtungen der Jugendarbeit zu erfassen, die nicht durch die in § 45 (1) Pkt. 1 benannten Ausnahmen erfasst sind. Dazu gehören z.B. (verbandliche) Zeltplätze und Übernachtungseinrichtungen die keine Jugendherbergen sind.

Als Lösung empfehlen wir eine bedarfsgerechte Anpassung der Ausnahmeregelung in § 45 (1) Pkt. 1. Da gerade die Jugendarbeit einem ständigen Wandel unterliegt und auch die Bezeichnung der Einrichtungen je nach Region und Träger variieren, schlagen wir eine Anpassung an die Leistungsformen des § 11 vor. Damit würden auch innovative Formen der Einrichtungen der Jugendarbeit erfassen.

#### **§ 48b iVm. §§ 47, 104**

Die Regelung des § 48b ist aus Sicht des BJR eine weitere erhebliche Erschwerung des Ehrenamtes, die insbesondere die Jugendarbeit hart treffen wird. Die Regelung sieht vor, dass nicht erlaubnispflichtige Einrichtungen der Meldepflicht des § 47 unterworfen werden. Die Nichteinhaltung dieser Meldepflichten ist gemäß § 104 bußgeldbewehrt und enthält damit das Risiko, dass vielen Ehrenamtliche in der Jugendarbeit Bußgelder drohen, die in Unkenntnis dieser Regelung handeln. Zudem werden durch Absatz 2 die Regelungen des § 8a und des § 72a auf rein ehrenamtlich betriebene Einrichtungen der Jugendhilfe und damit vor allem der Jugendarbeit

ausgedehnt, wodurch die bereits vielfach von uns thematisierten bürokratischen Anforderungen auf die mitunter vollständig selbstorganisierten und ohne nennenswerte Strukturen und Verantwortlichkeiten betriebenen Einrichtungen der Jugendarbeit erstreckt werden.

Die Einrichtungen der Jugendarbeit zeichnen sich insbesondere dadurch aus, dass im Einzelfall sehr schwer festzustellen ist, ob bereits eine Einrichtung vorliegt oder nicht. Dies zeigt sich insbesondere und immer wieder bei der Beurteilung von Baubuden, Bauwägen oder ähnlichen Treffs.

Die Unterwerfung von derartigen Einrichtungen, bei denen in vielen Fällen noch nicht einmal verantwortliche Personen zu identifizieren sind, unter die Regelung des vorgesehenen § 48b verunmöglicht den häufigen Beginn selbstorganisierter Jugendarbeit, der darin besteht, dass eine Gruppe Jugendlicher sich trifft und sich einen Ort (Einrichtung) für ihre Treffen sucht. Im Moment des Findens eines solchen Ortes besteht nach den Regelungen des § 48b iVm §§ 47 und 104 das Risiko eine bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeit zu begehen.

Diese Regelung wird daher von BJR vollinhaltlich und in Gänze abgelehnt. Sie ist unverhältnismäßig und differenziert nicht hinreichend zwischen verschiedenen Einrichtungsformen, Aufgaben der Jugendhilfe und den Schutznotwendigkeiten für Kinder und Jugendliche. Vielmehr ist sie geeignet, selbstorganisierte Formen der Jugendarbeit zu verunmöglichen und Jugendliche aus festen Räumen zu vertreiben.

### **§ 72a - Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

Die Neuregelung des Abs. 5 wird begrüßt. Ebenso bewertet der BJR die Ergänzung um § 201a (3) StGB als konsequente Fortschreibung.

Der größte Teil der seitens der Jugendarbeit immer wieder dargestellten Anliegen bleibt jedoch bestehen und wurden auch im vorliegenden Referentenentwurf nicht berücksichtigt bzw. notwendigerweise korrigiert. Und dies, obwohl die Anliegen seit Einführung des §72a immer wieder vorgetragen und belegt wurden, bis hin zu einer Anhörung des zuständigen Ausschusses:

Die unbestimmten Rechtsbegriffe versetzen die Einsichtnehmenden (oft Ehrenamtliche und fast immer juristische Laien) in eine Verpflichtung zur Prüfung, ob eine Einsichtnahme im Einzelfall erforderlich ist. Sie sollen also ein Risiko abschätzen, dass weder vom Gesetzgeber noch von den zuständigen Behörden klar beschrieben und eingegrenzt ist, noch von diesen eingegrenzt werden soll.

Die Ausführungen des BMFSFJ zum Ergebnis der Prüfung der Ersetzung des Instrumentes Erweitertes Führungszeugnisses durch einen Negativattest überzeugt nicht. Rechtsstaatlichkeits- und Verhältnismäßigkeitsgebot erfordern hier die Auswahl des mildereren und im Hinblick auf den Schutzzweck der Norm (Schutz von Minderjährigen vor Gewalt und insbesondere sexualisierter Gewalt durch Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen) gleich geeigneten Mittels. Wir empfehlen daher folgende Maßnahmen und verweisen ergänzend auf unserer einschlägigen Positionen:

- Ersetzung des Begriffs des erweiterten Führungszeugnisses durch den Begriff Negativattest und Verankerung des Negativattests im BZRG

- Konkretisierung der unbestimmten Rechtsbegriffe und damit Klärung des Anwendungsbereichs

#### **§ 79a - Qualitätsstandards u.a.**

Der BJR begrüßt die Erweiterung des § 79a um Inklusionsaspekte ausdrücklich.

#### **§ 83 – Aufgaben des Bundes - Bundesjugendkuratorium inklusive Jugendcheck**

Der BJR begrüßt die Einführung eines Jugendchecks und die organisatorische Verankerung beim Bundesjugendkuratorium vollinhaltlich und ausdrücklich.

#### **§ 94 (6) – Kostenheranziehung**

Der BJR begrüßt grundsätzlich die Änderung des Selbstbehaltes, wenngleich diese Änderung den Forderungen des BJR nur teilweise folgt:

Wir empfehlen ergänzend folgendes: Es ist sicherzustellen, dass steuerfreie Einnahmen und Aufwandsentschädigungen aufgrund ehrenamtlicher Tätigkeiten unter Verweis auf die einschlägigen Regelungen des EStG vollständig von der Anrechnung ausgenommen werden und ohne jeden Abzug bei den Jugendlichen verbleiben. Zudem halten wir die Freibeträge von 150 € für zu niedrig angesetzt und sprechen und für eine Erhöhung auf 250 € aus.



Matthias Fack  
Präsident